



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier
GmbH
vertreten durch planergy GmbH
Raiffeisenstraße 46 1
8010 Graz

Beilagen

WST1-UF-243/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung
Dr. Gertrud Breyer

Durchwahl
15207

Datum
04. Oktober 2024

Betrifft

EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH - Errichtung Biogasanlage - Standort: Stadtgemeinde Mistelbach (MI), KG Kettlasbrunn, Gst. Nr. 4491, 4492, 4493, 4494; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH, vertreten durch die planergy GmbH, hat mit Schreiben vom 13. September 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung und einer Gastankstelle“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung und Gastankstelle“ der EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH, vertreten durch die planergy GmbH, bestehend aus Errichtung und Betrieb

- einer Biogasanlage für den Einsatz von 71.000 t/a Substratmengen, wobei davon max. 34.200 t/a bzw max 85 t/d Abfälle und max. 300 t/a gefährliche Abfälle sind,
- einer Gasaufbereitung,
- einer Gastankstelle für CNG-Fahrzeuge und
- eines Gaskessels mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.000 KW für die Wärmeversorgung der Anlage

auf den Grundstücken Nr 4491, 4492, 4493 und 4494 der KG Kettlasbrunn (15023), Stadtgemeinde Mistelbach, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH, vertreten durch die planergy GmbH, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050180814** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 1, Z 2 und Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

Die EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH plant eine Biogasanlage auf den Grundstücken Nr 4491, 4492, 4493 und 4494 der KG Kettlasbrunn (15023), Stadtgemeinde Mistelbach. Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage inkl. Errich-

tung einer Gasaufbereitung sowie einer Gastankstelle für CNG-Fahrzeuge. Zudem soll ein Gaskessel errichtet werden, um die Wärmeversorgung für die Anlage sicher zu stellen. Es sollen Substratmengen von 71.000 t/a eingesetzt werden, wobei davon maximal 34.200 t als Abfälle und max. 300 t/a als gefährliche Abfälle deklariert sind.

1.2 Vorhabensbeschreibung

Verfahrensbeschreibung

Die Substrate inkl der Abfälle werden auf die Anlage angeliefert und werden direkt im Fahrsilo zwischengelagert. Flüssige Materialien werden der jeweiligen Grube zugeführt. Nach der Zwischenlagerung werden sie gegebenenfalls voraufbereitet (zerkleinert) und über ein Beschickungsaggregat der Biogasanlage zudosiert. In der Biogasanlage werden die Substrate vergoren und es wird Gas produziert. Das Gas wird auf Erdgasqualität aufbereitet und ins Netz eingespeist bzw. an CNG-Fahrzeuge abgegeben. Zudem wird über einen Gaskessel Wärme erzeugt, welche auf der Anlage für den Eigenbedarf verwendet wird. Der Gärrest wird als zertifiziertes Düngemittel in die Landwirtschaft übergeben.

Input

Es handelt sich um nicht gefährliche Abfälle sowie zu einem kleinen Teil um gefährliche Abfälle sowie um landwirtschaftliche Rohstoffe.

SN	Bezeichnung	Hinweise und Anmerkungen	Menge
92102	Mähgut, Laub	aus Garten- und Grünflächenbereich oder aus Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; nur gering belastetes Material entsprechend Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF.; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind	30.200 t/a
92106	Ernte- und Verarbeitungsrückstände	aus der gewerblichen, landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugung, Verarbeitung und dem Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten; Stroh, Getreidestaub, Spelze, Spelzenstaub, Reben, Ernterückstände; Rübenschnitzel, Rübenschwänze; Tabakabfälle; Rückstände aus der Tee- und Kaffeefabrikation; Vinasse- und Melasserückstände; verdorbene Futtermittel und Futtermittelreste pflanzlicher Herkunft; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; zB Zuckerrübenschnitzel, Getreideabfälle	
92110	Rein pflanzliche Press- und Fil-	auch unbelastete Schlämme aus der getrennten Prozessabwassererfassung (zB Stärkeschlamm, Schlamm aus der	

	terrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion	Tabakverarbeitung, Trub und Schlamm aus Brauereien, Schlamm aus der Weinbereitung, Schlamm aus Brennereien); Trester, Kerne, Schalen, Schrote, Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen oder Pressrückstände (zB von Ölmühlen, Treber), Filtrationskieselgur; Qualitätsanforderungen gemäß Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; zB Biertreber	
92111	Verdorbenes Saatgut	nur ungebeiztes Saatgut; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind	
92107	Pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste	pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungs- und Genussmitteln; Tee- und Kaffeesud, Getreide, Teig, Hefe, sonstige pflanzliche Speisereste; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; zB Kartoffelschalen	2.000 t/a
92425	Molkereiabfälle	zur Vergärung; Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF, erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung	
92410	Fest- und Flüssigmist / ökologischer Landbau	Fest- und Flüssigmist; Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF., erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung	2.000 t/a
92502	Fest- und Flüssigmist	aus Bereichen, die nicht im Rahmen der ökologischen Landwirtschaft zugelassen sind; Material gemäß EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF; Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Kompost geeignet sind; bei Materialien der Kategorie 2 oder 3 der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte idgF., erforderlichenfalls hitzebehandelt im Einklang mit dieser Verordnung; zB Pferdemit	
92130 g	Glycerinphase aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette	zur Vergärung; aus der Raps- und pflanzlichen Altspeiseöl-Veresterung (Rapsölmethylester - RME, Altspeisefettmethylester - AME); Materialien, die nach der Kompostverordnung idgF. für die Herstellung von Qualitätskompost geeignet sind.	300 t/a
Kein Abfall	Landwirtschaftliche Stoffe	zB Maissilage, Kleegras, Maisstroh, Stroh, usw.	26.500 t/a
Kein Abfall	Gülle und Mist (lw. Ursprungs)	zB Rindergülle, Rindermist, Schweinegülle, Schweinemist	10.000 t/a
GESAMTMENGE			71.000 t/a ca. 195 t/d

Output

Gärrest	58.000 t/a	als Düngemittel gemäß Düngemittelverordnung
Biogas	10.000.000 Nm ³ /a	gemäß ÖVGW G B210 - wird zu Biomethan aufbereitet
Biogas für BGAA:	9.600.000 Nm ³ /a	
Biomethan	5.280.000 Nm ³ /a	gemäß ÖVGW G B210
CO ₂	4.320.000 Nm ³ /a	wird als technisches CO ₂ verkauft
Biogas für Gaskessel:	400.000 Nm ³ /a	
Wärme	2.200.000 kWh _{th} /a	Eigenbedarf

Technische Beschreibung

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einer Brückenwaage, einem Büro, einem Fahrsilo, Stahlbetonbehältern, einem Beschickungssystem, einem Technikcontainer, einer Separation, einer Gasaufbereitungsanlage, einem Gaskessel, einer Gastankstelle, einer Maschinenhalle und einer Notfackel. Das Gasspeichersystem ist in den Behältern integriert.

Die Materialien sind größtenteils biologisch stabil und werden auf die Fahrsilofläche geliefert und zwischengelagert. Danach werden sie über das Beschickungssystem zerkleinert und den Fermentern zudosiert. Biologisch aktive Materialien werden in entsprechend dichten Gruben zwischengelagert. Die benötigte Flüssigkeit (Oberflächenwasser und Gülle) wird aus einem der Speicherbehälter mittels Pumpstation der Biogasanlage zugeführt.

Die Ausgangsmaterialien werden in den Fermentern bei einer Temperatur von ca. 40 °C vergoren und produzieren Biogas. Nach der Vergärung wird das anerkannte Düngemittel auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht. Das Gas wird in den Gärrestlagern und in den integrierten Gasspeichern zwischengelagert und nach der Gasaufbereitung ins Erdgasnetz eingespeist. Ein Teil des Gases wird über einen Gaskessel verwertet, um den Eigenbedarf an Wärme zu produzieren. Im Notfall, bei

Ausfall der Gasaufbereitung und des Gaskessels, kann überschüssiges Gas über eine Not-Gasfackel (reine Sicherheitseinrichtung) verbrannt werden.

Anlieferung, Lagerung

Die Materialien werden einer Eingangskontrolle unterzogen und auf der Brückenswaage verwogen. Danach werden sie der jeweiligen Lagerfläche / dem jeweiligen Lagerbehälter zugewiesen.

Die zu übernehmenden Materialien fallen z.B. als feste pflanzliche Abfälle in der Industrie an, welche aus qualitativen Gründen nicht für die Lebens- oder Futtermittelproduktion eingesetzt werden können. Außerdem werden pflanzliche Reststoffe aus der Landwirtschaft, Pferdemist aber auch nachwachsende Rohstoffe eingesetzt. Zudem wird eine geringe Menge an Glycerin (gefährlicher Abfall) in der Anlage eingesetzt.

Ein Großteil der Materialien wird auf der Siloplatte zwischengelagert und mit dem Radlader in die Beschickungssysteme eingebracht. Von dort werden sie dem jeweiligen Fermenter zudosiert. Flüssige Materialien wie z.B. Gülle oder Glycerin werden bei der Anlieferung direkt aus dem Anlieferfahrzeug in eine Grube eingebracht. Von dort wird die Flüssigkeit per Pumpe dem jeweiligen Behälter zudosiert.

Vergärung

In den Fermentern findet die biologische Behandlung der Eingangsmaterialien statt, bei welcher die Organik und der enthaltene Kohlenstoff in Biogas umgewandelt wird. Die biologische Behandlung findet im mesophilen Temperaturbereich (39 - 42°C) unter kontrollierten Bedingungen (Temperatur, pH-Wert, Gaszusammensetzung, H₂S Regulierung, usw.) statt.

Im Hauptfermenter findet der Großteil des Abbaus statt. Danach wird das Material in den beiden Nachfermentern nachvergoren.

Nach der biologischen Behandlung fallen 2 Produkte (Biogas und Gärrest) an, welche unterschiedlichen Verwertungswegen zugeführt werden.

Separation, Herstellung Düngemittel

Nach der biologischen Behandlung wird das anfallende, flüssige Substrat (organisches Material) separiert und die flüssige Phase in die Gärrestlager geleitet. Die feste Phase wird auf der Separationsfläche bzw. in einem Randbereich des Fahrsilos zwischengelagert.

Vor der Ausbringung wird der Gärrest (fest und flüssig) analysiert und die Qualitätskriterien bestimmt. Danach wird das Material (bei entsprechender Qualität) als Düngemittel gemäß Düngemittelgesetz ausgestuft und verkauft. Es wird vom Abnehmer auf landwirtschaftliche Flächen zum Zweck der Pflanzenernährung ausgebracht.

Gasverwertung

Das in den Fermentern produzierte Biogas wird in den Gasspeichern zwischengelagert und über ein Rohrleitungssystem zur Gasaufbereitung bzw. zum Gaskessel befördert. Im Regelfall wird das Gas über die Gasaufbereitungsanlage aufbereitet. Ein Teil des Gases wird über einen Gaskessel verwertet um den Eigenbedarf an Wärme zu produzieren. Sollten beide Systeme ausfallen, kann das Gas über eine Notgasfackel abgefackelt werden.

Zusammensetzung von Biogas:

- 50 - 60 % Methan
- 40 - 50 % CO₂
- 150 - 350 ppm H₂S
- 50 - 250 ppm H₂
- andere Spurengase

In der Gasaufbereitung wird das Gas zuerst über einen Aktivkohlefilter geführt. Anschließend wird das Gas getrocknet, komprimiert und über die Membranen geführt, wo die eigentliche Abtrennung der Gasbestandteile Methan und Kohlendioxid erfolgt. Wenn das Produkt Biomethan die Qualitätsanforderungen der Richtlinie ÖVGW G B210 erreicht hat, kann es in das Erdgasnetz eingespeist und verkauft werden. Eine weitere Abnahmequelle ist die Biomethan-Tankstelle, wo das Biomethan komprimiert und in Busse und LKW getankt werden soll. Außerdem soll eine Biomethan-Tankstelle für PKW errichtet werden.

Das anfallende CO₂ wird verflüssigt und ebenfalls als Produkt (technisches CO₂ bzw. auch CO₂ in Lebensmittelqualität) verkauft.

Ein Teil des Gases wird über einen Gaskessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.000 KW zu Wärme umgewandelt, um den Eigenbedarf zu produzieren.

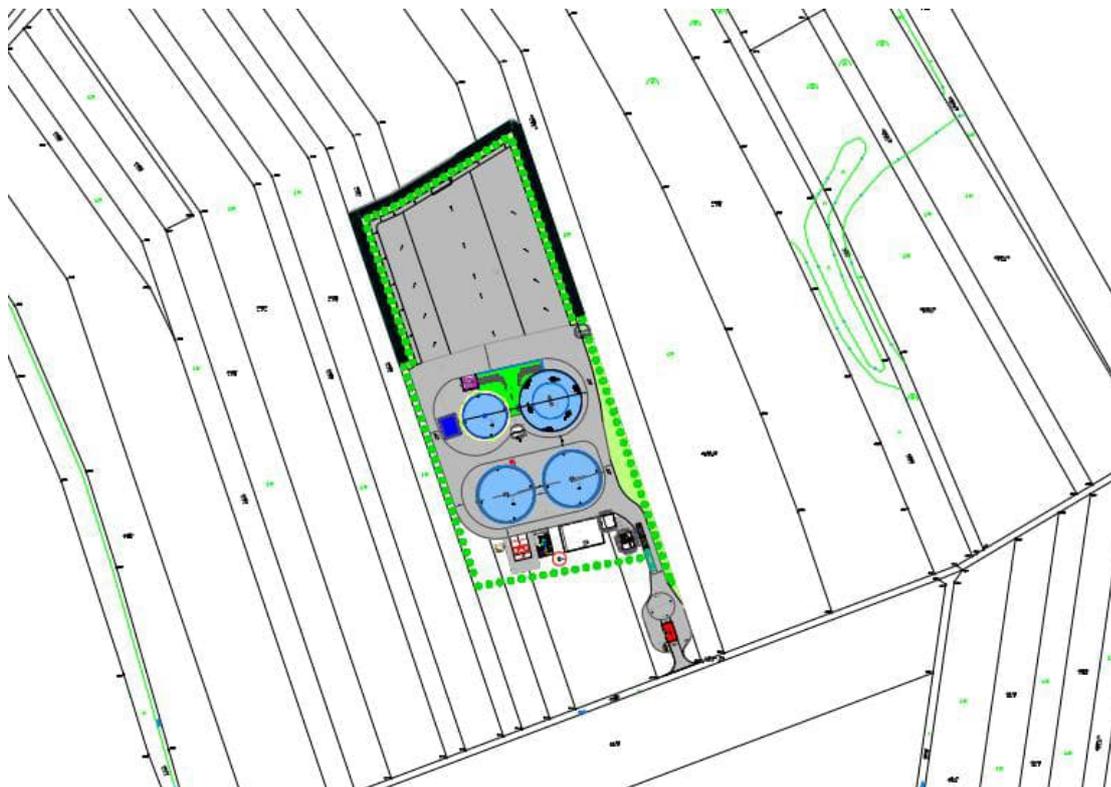
Sonstige Anlagenbestandteile

Es wird ein Büro mit Besprechungsraum und Aufenthaltsraum für Mitarbeiter errichtet.

In der Maschinenhalle sollen einerseits die für den Betrieb notwendigen Maschinen untergebracht werden. Andererseits sollen diese Maschinen dort auch repariert und serviciert werden können.

Unbelastete Oberflächenwässer sollen einem Regenwasserspeicher zugeführt und wiederverwendet werden. Sollte der Regenwasserspeicher für die anfallende Regenmenge nicht ausreichen, wird das Regenwasser über einen Überlauf der Sickerfläche zugeführt und dort versickert.

1.3 Konzept - Lageplan



1.4 Übersichtskarte



Das Grundstück liegt östlich von Mistelbach und verfügt über eine gute Anbindung ohne Ortschaften durchqueren zu müssen.

Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung liegt bei etwa 1,3 Kilometer.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH, vertreten durch die planergy GmbH, hat mit Schreiben vom 13. September 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung und Gastankstelle“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

2.3 Festgehalten wird, dass das Projekt ein neues Projekt ist und unabhängig zum erstangesuchten Projekt in Mistelbach (Bescheid vom 16.08.2023, GZ.: WST1-UF-198/001-2023). Die Namensgleichheit der Konsenswerberin erklärt sich dadurch, dass es im Projektverlauf zuerst eine Namensänderung auf „EVM Biogasanlagenprojektentwicklungs GmbH“ und danach eine Trennung der Eigentümer gab. Nach Trennung der Eigentümer wurde die „EVM Biogasanlagenprojektentwicklungs GmbH“ von einem Eigentümer weiter geführt und die „EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH“ neu gegründet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH plant die Errichtung einer Biogasanlage auf den Grundstücken Nr 4491, 4492, 4493 und 4494 der KG Kettlasbrunn (15023), Stadtgemeinde Mistelbach, durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage für den Einsatz von 71.000 t/a Substratmengen, wobei davon maximal 34.200 t/a bzw max 85 t/d als Abfälle und max. 300 t/a als gefährliche Abfälle deklariert sind. Zudem soll eine Gasaufbereitung, eine Gastankstelle für CNG-Fahrzeuge

sowie ein Gaskessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.000 KW errichtet werden.

5.2 Das Gas wird auf Erdgasqualität aufbereitet und ins Netz eingespeist bzw. an CNG-Fahrzeuge abgegeben. Der Gärrest wird als zertifiziertes Düngemittel in die Landwirtschaft übergeben.

5.3 Der geplante Standort liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

5.4 Die Flächen berühren kein Schutzgebiet nach dem NÖ NSchG 2000 oder ein anderes schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000. Auch ist kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 betroffen.

5.5 Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 19. September 2024

Die geplante Biogasanlage der EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH auf den Gst. Nr. 4491, 4492, 4493 und 4494, KG Kettlasbrunn, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen die geplante Biogasanlage.

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 27. September 2024

Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage mit dem Einsatz von Substratmengen in der Höhe von 71.000 t/a, wobei nur 34.200 t/a Abfälle und max. 300 t/a gefährliche Abfälle eingesetzt werden, womit der Schwellenwert knapp unterschritten wäre.

Unter Punkt 1.6.2 werden Angaben zur Kumulation gemacht, wobei 3 Kompostieranlagen im Umkreis angeführt werden und diese ohne weitere Begründung als nicht relevant eingestuft wurden. Dieser Vorgehensweise kann aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde nicht gefolgt werden.

Es wird auf das Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2023, Ra 2023/04/0109, verwiesen, wonach „die Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVPG 2000 idF BGBl. I Nr. 58/2017 nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVPG 2000 gleichartige Projekte einzuschränken ist. Vielmehr sind grundsätzlich Vorhaben zu berücksichtigen, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.“

Aufgrund dieser aktuellen Rechtsprechung ist eine Kumulierung mit den bestehenden Kompostieranlagen im Zuge einer Einzelfallprüfung sehr wohl zu vorzunehmen.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird daher beantragt, die Behörde möge gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 feststellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

6.2.3 Stellungnahme der Stadtgemeinde Mistelbach vom 01. Oktober 2024

Die Stadtgemeinde Mistelbach übermittelte mit e-mail vom 01. Oktober 2024 einen Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Montag, dem 30. September 2024 im Rathaus stattgefunden hat.

Entsprechend dem Sitzungsprotokoll brachte die Stadtgemeinde Mistelbach folgende Stellungnahme zum geplanten Projekt der EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH ein:

Zu 8.) Errichtung einer Biogasanlage, KG Kettlasbrunn, Stellungnahme zum Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bzw. Beschwerde gegen einen positiven Feststellungsbescheid

a) Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. September 2024 teilte das Amt der NÖ Landesregierung mit, dass die EVG Energieversorgung Green Gas Gabmeier GmbH vertreten durch die planergy GesmbH einen Antrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP Pflicht betreffend die geplante Errichtung einer Biogasanlage gestellt hat und zwar diesmal auf den Grundstücken 4491, 4492, 4493 und 4494, alle KG Kettlasbrunn.

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzbeamten festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeamte und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat die Möglichkeit bis längstens 2. Oktober 2024 zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Unterlagen der planergy sehen die Errichtung einer Biogasanlage inkl. Errichtung einer Gasaufbereitung und einer Gas-Tankstelle für CMG-Fahrzeuge vor. Zudem soll ein Gaskessel errichtet werden, um die Wärmeversorgung für die Anlage sicher zu stellen. Es sollen Substratmengen von 71.000 t/a eingesetzt werden, wobei davon nur maximal 34.200 t/a als Abfälle bzw. 300 t/a als gefährliche Abfälle deklariert sind.

Beschlussvorschlag:

Folgende Stellungnahme soll dem Amt der NÖ Landesregierung sinngemäß übermittelt werden.

Das gegenständliche Projekt ist der Bevölkerung schon bekannt. Diesbezüglich wurden bereits Bedenken im Hinblick auf den Verkehr, die Geruchsemissionen und das Landschaftsbild geäußert. Diese Bedenken wurden auch von Seiten der Kettlasbrunner und Wilfersdorfer Bevölkerung mittels Unterschriftenliste kundgetan.

Des Weiteren wird von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach eine Gefährdung der Attraktivität des interkommunalen Wirtschaftsparks A5 durch die unmittelbare Nähe einer solchen Anlage befürchtet.

Die Stadtgemeinde Mistelbach kann diesem Projekt auf diesem Standort in der gegenständlichen Form nicht zustimmen.

Es wird seitens der Stadtgemeinde Mistelbach gefordert festzustellen, dass für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

BGM Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates vom 18. September 2024, der Gemeinderat wolle dem obigen Beschlussvorschlag für die Abgabe einer Stellungnahme seine Zustimmung erteilen.

Bei 2 Stimmenthaltungen (.....) genehmigt.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2 [.....]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[.....]

(7) Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.

[.....]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentli-

chen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen

Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzel-

fallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 1	<p>a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung;</p> <p>d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</p>		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortie-</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p>

	<p>rung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</p>	<p>200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p> <p>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
....			
	Energiewirtschaft		
Z 4	<p>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</p> <p>b) Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidabscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;</p>		<p>c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW;</p> <p>d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW.</p> <p>Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksichtigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.</p>

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Arti-

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		kel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelhöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.2 Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019

Belastete Gebiete

§ 1 (1) Die in Abs. 2 genannten Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhangs 2 zum UVP G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

(2) Die Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, und jene Luftschadstoffe, hinsichtlich deren diese Überschreitungen gemessen wurden, sind in den Bundesländern

1. Kärnten: [.....]
2. Oberösterreich: [.....]
3. Salzburg: [.....]
4. Steiermark: [.....]
5. Tirol: [.....]
6. Vorarlberg: [.....]
7. Wien: [.....]

7.3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. *ist „Abfallbehandlung“ jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.*
2. *ist „stoffliche Verwertung“ die ökologisch zweckmäßige Behandlung von Abfällen zur Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Ausgangsmaterials mit dem Hauptzweck, die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden, ausgenommen die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe werden einer thermischen Verwertung zugeführt.*

[...]

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. *„Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile;*

[...]

4. *„Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten*

- a) *Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,*
- b) *Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und*
- c) *Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.*

[...]

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung einer Biogasanlage, die auch eine Gasaufbereitung, eine Gastankstelle für CNG-Fahrzeuge sowie einen Gaskessel für die Wärmeversorgung der Anlage inkludiert. Im gegenständlichen Fall liegen keinerlei Umstände vor, welche das Vorliegen eines Änderungsvorhabens indizieren. Es handelt sich um ein eigenständiges Projekt der Antragstellerin, welches als Neuvorhaben zu bewerten ist.

8.1.4 Allenfalls einschlägig könnten damit Tatbestände der Z 1, Z 2 und der Z 4 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 1 lit a, Z 2 lit a, b, d, e, f, g und h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 – Deponien bzw Bodenaushub- oder Baurestmassenaufbereitung

8.2.1 Diese Tatbestände verlangen zu ihrer Verwirklichung jeweils die Errichtung einer Deponie für Abfälle (gefährliche Abfälle, Massenabfälle, Baurestmassen- oder Inertabfälle) bzw. die Aufbereitung von Bodenaushub- oder Baurestmassen.

8.2.2 Projektgegenstand ist die Errichtung einer Vergärungsanlage mit Gasaufbereitung und Einspeisung des produzierten Biomethans in das Erdgasnetz, somit einer Abfallbehandlungsanlage. Eine Deponierung von Abfällen ist nicht geplant, auch keine Bodenaushub- oder Baurestmassenaufbereitung.

8.2.3 Ein **Tatbestand** der Z 1 lit a, Z 2 lit a, b, d, e, f, g oder h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher **nicht erfüllt**.

8.3 Zum Tatbestand der Z 1 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 – bestimmte Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen

8.3.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer Anlage zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a.

8.3.2 Projektgegenstand ist die Errichtung einer Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von maximal 300 t/a. Die Kapazität von 20.000 t/a wird daher nur zu 1,5 % erreicht.

8.3.3 Der **Tatbestand** der Z 1 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher **nicht erfüllt**.

8.4 Zum Tatbestand der Z 1 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 - sonstige Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen

8.4.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer sonstigen Anlage zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen.

8.4.2 Projektgegenstand ist die Errichtung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen; es erfolgt keine thermische oder chemische Abfallbehandlung.

8.4.3 Der **Tatbestand** der Z 1 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher **nicht erfüllt**.

8.5 Zum Tatbestand der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 - sonstige Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

8.5.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer sonstigen Anlage zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung.

8.5.2 Projektgegenstand ist die Errichtung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von gesamt 34.500 t/a an Abfällen. Es wird somit der Schwellenwert der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erreicht und erfolgt darüber hinaus eine ausschließliche stoffliche Verwertung.

8.5.3 Für die Ausnahme von der UVP-Pflicht für Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung von Abfällen kommt es auf folgende Kriterien an:

- Der Zweck der Anlage ist die Behandlung von Abfällen zur Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Ausgangsmaterials mit dem Hauptzweck, die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden (§ 2 Abs 5 Z 2 AWG 2002).
- Ein Großteil der in der Anlage eingesetzten Abfälle muss der Gewinnung von Wertstoffen dienen.
- Der abschließende Verwertungsschritt muss in der Anlage erfolgen, sodass der in der Anlage mit dem Verwertungsvorgang gewonnene Stoff ein marktfähiges Produkt mit entsprechenden Qualitätsanforderung darstellt.

8.5.4 Entsprechend der Projektbeschreibung werden aus den in der Vergärungsanlage eingesetzten Stoffen Biogas mit Produktqualität zur Einspeisung in das Erdgasnetz, Biogas zur Wärmeerzeugung in der eigenen Anlage, CO₂ zum Verkauf als technisches CO₂ und – hinsichtlich des Gärrestes - Düngemittel gemäß § 9 Düngemittelgesetz (Düngemittelprodukt) zum Einsatz in der Landwirtschaft erzeugt. In

Summe ist somit eine vollständige stoffliche Verwertung der eingesetzten Materialien gegeben.

8.5.5 Bei der geplanten Anlage handelt es sich daher um eine von der UVP-Pflicht ausgenommene Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung.

8.5.6 Der **Tatbestand** der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher **nicht erfüllt**.

8.6 Zum Tatbestand der Z 4 lit a und c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 - Feuerungsanlagen

8.6.1 Der Tatbestand der lit a verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung einer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW, jener der lit c die Errichtung einer Feuerungsanlage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.

8.6.2 Das Vorhaben sieht auch die Errichtung eines Gaskessels mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.000 KW vor, also 0,5 % des Schwellenwertes in lit a. Ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D ist nicht ausgewiesen.

8.6.3 Ein **Tatbestand** der Z 4 lit a oder c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher **nicht erfüllt**.

8.7 Andere Tatbestände nach Anhang 1 des UVP-G 2000

8.7.1 Durch die im Vorhaben angeführten sonstigen Anlagenteile, wie Brückenwaage, Büro, Maschinenhalle, etc wird kein Tatbestand einer Ziffer des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

8.7.2 Da es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Rodungen kommt, ist auch die Z 46 des Anhanges 1 zum UVP G 2000 nicht beurteilungsrelevant.

8.8 Kumulierung

8.8.1 Gemäß § 3 Abs 2 UVP G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Aus-

wirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § 4 oder § 5 früher beantragt wurden.

8.8.2 Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine **Kapazität von weniger als 25 %** des Schwellenwertes aufweist.

8.8.3 Da - wie oben dargelegt – das Vorhaben Tatbestände des Anhanges 1 jedoch nicht bzw lediglich in einem Ausmaß von 1,5 % bzw unter 1 % erfüllt ist keine Kumulationsprüfung durchzuführen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Im Zuge der Tatbestandsprüfung stellte sich heraus, dass das Vorhaben die relevanten Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000 nicht erfüllt, weil die jeweiligen Schwellenwerte nicht erreicht werden bzw es sich um eine von der UVP-Pflicht ausgenommene Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung handelt.

9.3 Die Stellungnahmen der NÖ Umweltschutzbehörde und der Stadtgemeinde Mistelbach enthalten auch kein fachliches Vorbringen, das dieser rechtlichen Beurteilung entgegensteht.

9.4 Durch das Vorhaben wird kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

9.5 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.6 Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach

4. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Wasserwirtschaft, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur